

Was gilt es bei einer betrieblichen Ausbildung zu beachten?

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne weitere Zustimmung eine Ausbildung aufnehmen. Es sind keine Besonderheiten zu beachten. **Asylsuchende** können ab dem 4. Monat ihres Aufenthaltes in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung beginnen. **Geduldete Personen** dürfen ab Erteilung der Duldung eine Ausbildung aufnehmen, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt.

Für die Aufnahme einer konkreten Ausbildung muss der Geflüchtete eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der Ausländerbehörde einzuholen. Erforderlich sind der Ausbildungsvertrag und der Nachweis über den Eintrag in das Kammerverzeichnis. (Dieser Nachweis kann nachgereicht werden.)

















Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen jedoch nicht erforderlich.

Die **Vergütung** richtet sich nach dem vereinbarten Tarifvertrag. Falls für die konkrete Ausbildung keine tariflichen Vereinbarungen geschlossen wurden, ist - nach gegenwärtiger Rechtsprechung: mindestens 80% der üblichen tariflichen Vergütung zu leisten.

➤ Fördermöglichkeiten

Zur Unterstützung während der Ausbildung stehen unterschiedliche staatliche Fördermaßnahmen zur Verfügung. Diese Angebote sind in der Regel kostenlos und reichen von sozialpädagogischer Begleitung über Nachhilfeunterricht bis hin zu finanziellen Hilfen.

Einen kurzen Überblick über diese Fördermaßnahmen und die Zugangsregelungen für Geflüchtete zeigt folgende Tabelle:

	Personen mit			
	Aufenthalts-erlaubnis	Duldung	Aufenthalts-gestattung und guter Bleibeperspektive (1)	Aufenthalts-gestattung aus sicheren Herkunftsländern (2) oder mit mittlerer Bleibeperspektive
	nach einer Aufenthaltsdauer von			
abH Ausbildungs- begleitende Hilfen		 12 Monaten	 3 Monaten	
asA Assistierte Ausbildung		 12 Monaten	 3 Monaten	
BAB Berufsausbildungs- beihilfe		 15 Monaten	 3 Monaten	
EQ Einstiegs- qualifizierung		 3 Monaten	 3 Monaten	

 unbeschränkter Zugang  Wartefrist beachten  keine Förderung

- (1) Eine gute Bleibeperspektive haben Geflüchtete aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent. Dies sind derzeit: Eritrea, Iran, Irak, Syrien, Somalia
- (2) Als sichere Herkunftsländer gelten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Balkanstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien- ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal

Unterstützung bietet auch der **Senior-Expert-Service (SES)** mit seiner Initiative **VerA** (Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen). Ehrenamtliche Experten und Expertinnen helfen den Auszubildenden in einer 1:1 Begleitung beim Erlernen der Ausbildungsinhalte und stehen ihnen auch bei privaten Herausforderungen zur Seite.

➤ **Ausbildungsduldung /3+2 Regelung:**

Auszubildende mit Duldungsstatus können eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung erhalten. Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung können sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.

Mit einem seit 17. Mai 2018 geltenden neuen Erlass zur Ausbildungsduldung setzt die Landesregierung einheitliche Maßstäbe für die Umsetzung der 3 plus 2 Regelung durch die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen. Die zum Erlass herausgegebenen allgemeinen Anwendungshinweise werden durch NRW-spezifische Ergänzungen präzisiert.

Zentrale Neuerungen des Erlasses sind:

- Für eine Einstiegsqualifizierung soll eine Duldung erteilt werden, wenn der Arbeitgeber - vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses – eine anschließende qualifizierte Ausbildung anbietet.
- Ein mehrmonatiger Vorlauf zwischen Abschluss eines Ausbildungsvertrags und tatsächlichem Ausbildungsbeginn ist kein Hinderungsgrund zur Erteilung einer Ausbildungsduldung.
- es besteht keine Altersgrenze für die Aufnahme einer Berufsausbildung.
- Geflüchtete, die bereits eine Ausbildung absolviert haben und/oder über Berufserfahrungen verfügen, können für eine weitere qualifizierte Berufsausbildung eine Ausbildungsduldung beantragen.

Nähere Informationen im Download-Bereich



Für die Dauer der Beschäftigung muss eine Kopie der Aufenthaltspapiere aufbewahrt werden.



Wird die Ausbildung abgebrochen, ist der Betrieb verpflichtet dies innerhalb einer Woche schriftlich der zuständigen Ausländerbehörde melden. Kommt er dieser Meldepflicht nicht nach, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.